

Ortsrecht der Stadt Geretsried

Die Stadt Geretsried erlässt gemäß § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) folgende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Art. 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

An vier variabel eingesetzten Sonntagen im Rahmen von festgesetzten Märkten, Messen oder Ausstellungen entsprechend der Gewerbeordnung sowie aus Anlass von Veranstaltungen oder Ereignissen, welche für die Stadt Geretsried von besonderer Bedeutung sind, dürfen Verkaufsstellen an diesem Tag zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr für längstens fünf Stunden geöffnet sein.

Art.2

Diese Verordnung tritt am 28. März in Kraft.

Geretsried, den 27. März 2019
Stadt Geretsried


Michael Müller
Erster Bürgermeister

